

Mietparkordnung

Der Mieter/ Einlagerer (EL) ist verpflichtet, diese Mietparkordnung genau zu befolgen. Er haftet für sich, seine Familienangehörigen, evtl. Arbeitnehmer oder sonstige von ihm beauftragte Personen für die Einhaltung aller Bestimmungen.

1. Auf dem Mietpark-Platz gelten die **Vorschriften der Straßenverkehrsordnung (StVO)**. Auf dem gesamten Gelände des Mietparks dürfen **Fahrzeuge nur in Schrittgeschwindigkeit gefahren** werden. Der Vermieter/Lageranbieter (LA) haftet nicht für von anderen Fahrern auf dem Garagenhof verursachte Unfälle mit Sach- und Personenschäden.
2. Der Mieter/EL, seine Angehörigen, Mitarbeiter, Besucher etc. pp. haben sich so zu verhalten, dass Gefährdungen, Schädigungen und Beeinträchtigungen anderer ausgeschlossen sind.
3. Alle allgemeinen technischen und behördlichen Vorschriften, besonders die der Feuerwehr und Bauaufsichtsbehörde, sind zu beachten.
4. Das Abstellen von nicht betriebsbereiten und polizeilich abgemeldeten Kraftfahrzeugen ist verboten. Der Vermieter behält sich vor, nicht angemeldete Fahrzeuge zu Lasten des Abstellers vom Mietpark entfernen zu lassen.

Garagenabstellplätze sowie auch Stellplätze im Freien dürfen nicht zur Lagerung von Gegenständen verwendet werden. Kraftfahrzeuge dürfen aus feuerpolizeilichen Gründen nur in Garagen, nicht jedoch z.B. vor den Garagen oder auf Feuerwehr Zuwegungen abgestellt werden.

5. Jegliches Anzünden oder offene Feuer sowie das Rauchen ist in sämtlichen Garagen, Lagerräumen, Büros, Höfen und Durchfahrten verboten und nur in dafür extra gekennzeichneten Bereichen erlaubt. Das Lagern von brennbaren Gegenständen und Betriebsstoffen, auch von entleerten Betriebsstoffbehältern und dergleichen ist auf dem gesamten Gelände des Mietparks untersagt. Öl- oder fetthaltige Putzwolle oder Putzlappen dürfen nur in dichtschießenden, nicht brennbaren Behältern aufbewahrt werden.

Brennbare Flüssigkeiten dürfen in den Garagen, Lagerräumen, Büros und am Waschplatz nicht zum Reinigen verwendet werden. Stoffe, die zum Aufsaugen von brennbaren Flüssigkeiten benutzt werden, sind sofort aus den Garagen bzw. Lagerräumen zu entfernen. Sie sind im Freien gefahrlos und umweltfreundlich zu vernichten oder in einem geeigneten, nicht brennbaren Gefäß so zu lagern, dass eine gefahrlose Ausdünstung gewährleistet ist.

6. Sowohl in der Garage, in den Lagerräumen und Büros, als auch auf dem gesamten Betriebsgelände des Garagenhofes dürfen Putzwolle, Putzlappen und andere Gegenstände nicht aufbewahrt, liegen gelassen oder weggeworfen werden. Grundsätzlich ist das Lagern von Müll, Unrat etc. pp. untersagt. Der Mieter/EL hat die Mieträume stets sauber und trocken zu halten. In den Garagen dürfen Motoren längere Zeit nur laufen, wenn die Verbrennungsgase durch Lüftungsanlagen, besondere Abgasleitungen oder auf andere Weise einwandfrei ins Freie abgeleitet werden.
7. In der Zeit von 22.00 bis 6.00 Uhr dürfen in den Räumen keine geräuschvollen Arbeiten oder sonstiger Lärm sowie Reinigungen stattfinden. Unnötiges Signalgeben auf den Grundstücken und in den Durchfahrten ist im Interesse des Lärmschutzes zu unterlassen.
8. Ätzende, säurehaltige oder andere umweltgefährdende Flüssigkeiten dürfen nicht in die Entwässerungsanlage gegossen werden.
9. Das Waschen der Kraftfahrzeuge auf dem Gelände des Mietparks Weizenmühle ist nur auf dem dafür vorgesehenen Platz gestattet, da nur hier ein Benzinabscheider und ein Schlamm- bzw. Sandfang vorhanden ist.
10. Außer dem Mieter/EL, seinen Familienangehörigen und den von ihm beschäftigten Arbeitnehmern ist es keinen anderen Personen gestattet, Arbeiten an den eingestellten Kraftfahrzeugen im Mietpark vorzunehmen.

11. Der Vermieter/LA ist berechtigt, den Mietgegenstand einmal jährlich zwecks Kontrolle der Einhaltung der bauordnungsrechtlichen Vorschriften sowie der Bestimmungen dieses Mietvertrages zu betreten und zu besichtigen. Dazu wird er den Mieter/EL einen Termin mit einer angemessenen Vorlaufzeit (in der Regel 7 Tage) mitteilen.

Der Mieter/EL muss dafür Sorge tragen, dass die Räume auch während seiner Abwesenheit betreten werden können. Bei längerer Abwesenheit (z.B. Reiseabwesenheit) hat er die Schlüssel an einer schnell erreichbaren Stelle unter entsprechender Benachrichtigung des Vermieters/LA zu hinterlegen.

Der Vermieter/LA behält sich vor, einen Schlüssel der Mieträume selbst zu behalten, um notfalls eine unverzügliche Brandbekämpfung oder Gefahrenabwehr bei anderen drohenden Schäden einleiten zu können.

Der Mieter/EL hat vorstehende Mietparkordnung gelesen und akzeptiert deren Inhalt.

Wildenberg, den <DATUM>

<NAME, VORNAME> (Mieter/EL)

<NAME, VORNAME> (Mieter/EL)